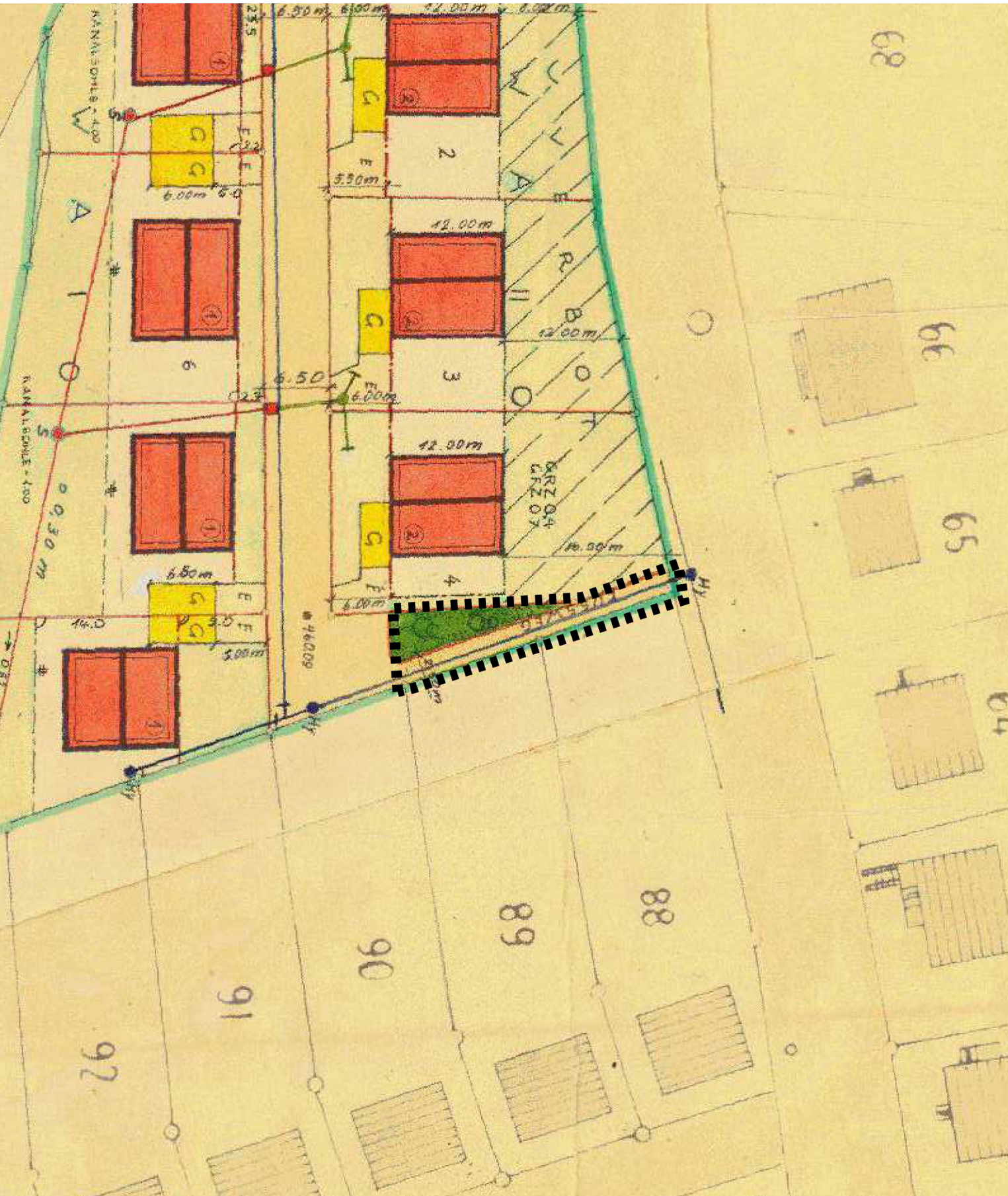


Bebauungsplan Nr. 2 "Fürstenbergsche Gärten" - 1. Änderung
Stadt Winterberg OT Siedlinghausen

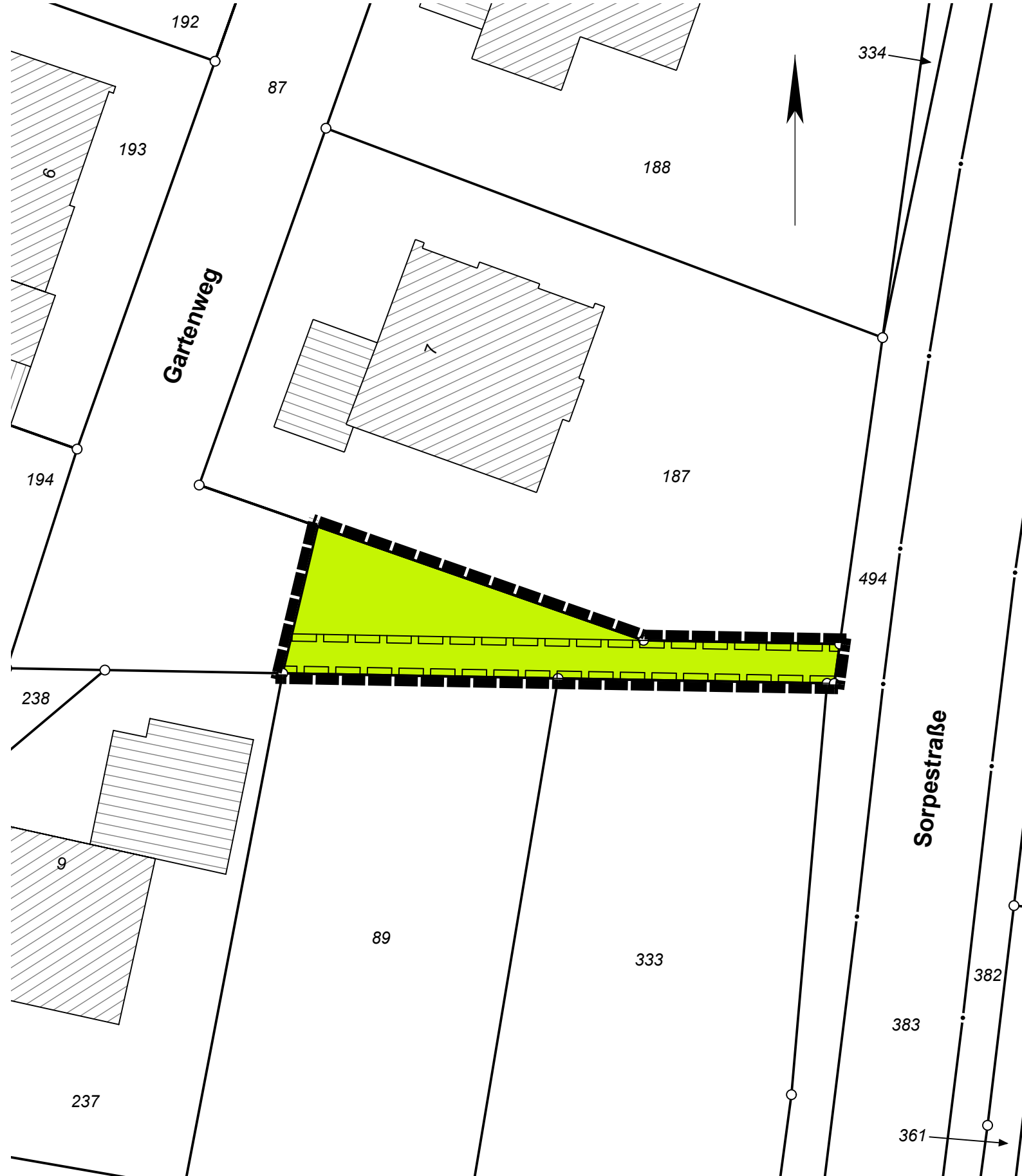
Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



A. Planzeichenerläuterung

- Festsetzungen (gem. §9 BauGB i.V.m. der BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfgarten“ (gem. §9 Abs. 7 BauGB)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gem. §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

geplante Änderung



Hinweise

- Altlasten und Kampfmittel
- Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfabungen festzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02981/800-0) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931/82-2144 oder 02331/69270) zu verständigen.
- Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02981/800-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel.: 0291/94-0) umgehend zu informieren.
- Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 25.02.1965 rechtskräftigen B-Planes Nr. 2 „Fürstenbergsche Gärten“.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss
- Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 gem. § 2 Baugesetzbuches die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Fürstenbergsche Gärten“ beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss ist am 08.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Winterberg, den 09.03.2022
- gez. Ralf Lefarth
- Der Bürgermeister
- i. A.
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben vom 15.03.2022 bis 19.04.2022 gem. § 3 (2) BauGB im Bürger- und Stadthaus der Stadt Winterberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
- Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) unterrichtet.
- Winterberg, den 20.04.2022
- gez. Ralf Lefarth
- Der Bürgermeister
- i. A.
- Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplanentwurf nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in einer Sitzung am 23.06.2022 gem. § 10 (1) BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt.
- Winterberg, den 24.06.2022
- gez. Ralf Lefarth
- Der Bürgermeister
- i. A.
- Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB
- Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB am 30.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschrift des § 44 (3) und (4), § 215 (1) BauGB und § 7 (6) GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Winterberg, den 01.07.2022
- gez. Ralf Lefarth
- Der Bürgermeister
- i. A.
- Ausfertigung
- Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Winterberg vom 23.06.2022 überein.
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
- Winterberg, den 01.07.2022
- gez. Michael Beckmann
- Der Bürgermeister
- gez. Linda Brieden
- Schriftführerin
- Bescheinigung
- Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
- Winterberg, den .....
- Der Bürgermeister
- i. A.

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.20217 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 | S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GVBl. NRW. Nr. 19 S. 421 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung.



Bebauungsplan Nr. 2 - 1. Änderung
„Fürstenbergsche Gärten“ Ortsteil Siedlinghausen

Gemarkung: Siedlinghausen
Flur: 6

Planstand: Satzung

Entwurf und Bearbeitung: Ö.b.V.I. Markus Schulte
Bad Fredeburg, den 04.11.2021